

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Innovationsförderungsgesetz (IFG). Änderung

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)

Geschäftsstelle

Kornhausplatz 11

Postfach 568

3000 Bern 8

Kontaktangaben:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

Münsterplatz 3a

3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: politischegeschaefte.weu@be.ch

Telefon: +41 31 633 48 44

Teilnehmeridentifikation:

143663

Innovationsförderungsgesetz (IFG). Änderung

Auszug der Stellungnahme vom 31. Juli 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Jürg Wichtermann</p> <p>Der VBG bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision des Innovationsförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können.</p> <p>Gemäss Revisionsentwurf soll der Kanton in Zukunft Vorhaben und Aktivitäten der anwendungsorientierten Forschung auch mit zeitlich unlimitierten wiederkehrenden Finanzhilfen unterstützen können. Begründet wird die vorgesehene Änderung damit, dass andere Kantone weitergehende Unterstützungsmöglichkeiten hätten als der Kanton Bern, dass also der Kanton mit der Gesetzesänderung wieder eine konkurrenzfähige Position im Wettbewerb um solche Forschungsprojekte und -institutionen erlange. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung betrifft die Gemeinden eigentlich nicht, da die Subventionen vom Kanton geleistet werden. Insofern äussert sich der VBG nicht zur Revisionsvorlage.</p> <p>Allerdings sieht der Entwurf – gewissermassen im Kleingedruckten – vor, dass die Gemeinden dort, wo der Kanton Forschungs-Vorhaben oder Aktivitäten mit Finanzhilfen unterstützt, ihrerseits keine Liegenschaftssteuern erheben dürfen. Dieses Verbot soll mit einer (indirekten) Änderung des Steuergesetzes erreicht werden.</p> <p>Der VBG ist befremdet, dass die Gemeinden über diese sie direkt treffende Änderungsidee nicht vorgängig informiert worden sind. In der Sache lehnt der VBG die vorgesehene indirekte Änderung des Steuergesetzes betreffend die Liegenschaftssteuer dezidiert ab.</p> <p>Die Liegenschaftssteuer ist eine freiwillige Gemeindesteuer. Die Gemeinden sind autonom, eine solche Steuer einzuführen oder darauf zu verzichten. Ein Eingriff des Kantons in diese Steuerhoheit der Gemeinden kommt einer Verletzung der Gemeindeautonomie gleich, die durch nichts gerechtfertigt ist.</p> <p>Es mag durchaus gute Gründe dafür geben, dass sich der Kanton im Bereich der Forschungssubventionierung gegenüber anderen Kantonen neu positionieren will. Wenn er aber dies tun will, so hat dies mit eigenen Mitteln zu tun und nicht (auch) auf Kosten der Gemeinden bzw. durch Mittel, die er zwangsweise den Gemeinden entzieht, ohne dass diese auch nur die Möglichkeit hätten, sich dazu zu äussern. Die Koppelung einer kantonalen Forschungssubventionierung an einen zwangsweisen «Verzicht» der Gemeinden auf die Möglichkeit, eine in ihrer Hoheit liegende Gemeindesteuer zu erheben, ist system- und sachfremd und kann nicht akzeptiert werden. Auch der Umstand, dass derzeit nur wenige Gemeinden vom kantonalen Eingriff in ihre Autonomie betroffen wären, rechtfertigt weder das Vorgehen noch die Massnahme. Grundsätzlich wäre jede Gemeinde der Gefahr ausgeliefert, dass der Kanton einseitig einen solchen zwangsweisen Mittelentzug auf kommunaler Ebene verursacht, was sich unter Umständen massiv auf die Ertragsseite einer Gemeinde auswirken kann. Der VBG beantragt deshalb, auf die indirekte Änderung des Steuergesetzes betreffend die Liegenschaftssteuer zu verzichten.</p> <p>Unzutreffend bzw. irreführend sind überdies die Ausführungen im Vortrag, soweit er sich zu den Auswirkungen auf die Gemeinden äussert (Ziffer 10). Es stimmt natürlich nicht, dass die Vorlage sich nicht (generell) auf die Gemeinden auswirke und ihnen «keine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden»: Genau dies passiert: Spricht der Kanton</p>	

Innovationsförderungsgesetz (IFG). Änderung
Auszug der Stellungnahme vom 31. Juli 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>eine Förderungssubvention, entsteht bei der betroffenen Gemeinde eben gerade eine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtung, indem sie gegen ihren Willen dazu gezwungen wird, auf eine ihr eigentlich zustehende Einnahme zu verzichten.</p> <p>Im Übrigen unterstützt der VBG die Vernehmlassungseingabe des VBSS zu dieser Revisionsvorlage.</p>	
IFG-Änderung	Art. 259, Abs. d Steuerpflicht und Ausnahmen	<p>Erfasst von: Jürg Wichtermann</p> <p>Der VBG beantragt, auf die indirekte Änderung des Steuergesetzes betreffend die Liegenschaftssteuer zu verzichten.</p>	<p>Der VBG ist befremdet, dass die Gemeinden über diese sie direkt treffende Änderungsidee nicht vorgängig informiert worden sind. In der Sache lehnt der VBG die vorgesehene indirekte Änderung des Steuergesetzes betreffend die Liegenschaftssteuer dezidiert ab.</p> <p>Die Liegenschaftssteuer ist eine freiwillige Gemeindesteuer. Die Gemeinden sind autonom, eine solche Steuer einzuführen oder darauf zu verzichten. Ein Eingriff des Kantons in diese Steuerhoheit der Gemeinden kommt einer Verletzung der Gemeindeautonomie gleich, die durch nichts gerechtfertigt ist.</p> <p>Es mag durchaus gute Gründe dafür geben, dass sich der Kanton im Bereich der Forschungssubventionierung gegenüber anderen Kantonen neu positionieren will. Wenn er aber dies tun will, so hat dies mit eigenen Mitteln zu tun und nicht (auch) auf Kosten der Gemeinden bzw. durch Mittel, die er zwangsweise den Gemeinden entzieht, ohne dass diese auch nur die Möglichkeit hätten, sich dazu zu äussern. Die Koppelung einer kantonalen Forschungssubventionierung an einen zwangsweisen «Verzicht» der Gemeinden auf die Möglichkeit, eine in ihrer Hoheit liegende Gemeindesteuer zu erheben, ist system- und sachfremd und kann nicht akzeptiert werden. Auch der Umstand, dass derzeit nur wenige Gemeinden vom kantonalen Eingriff in ihre Autonomie betroffen wären, rechtfertigt weder das Vorgehen noch die Massnahme. Grundsätzlich wäre jede Gemeinde der Gefahr ausgeliefert, dass der Kanton einseitig einen solchen zwangsweisen Mittelentzug auf kommunaler Ebene verursacht, was sich unter Umständen massiv auf die Ertragsseite einer Gemeinde auswirken kann. Der VBG beantragt deshalb, auf die indirekte Änderung des Steuergesetzes betreffend die Liegenschaftssteuer zu verzichten.</p> <p>Unzutreffend bzw. irreführend sind überdies die Ausführungen im Vortrag, soweit er sich zu den Auswirkungen auf die Gemeinden äussert (Ziffer 10). Es stimmt natürlich nicht, dass die Vorlage sich nicht (generell) auf die Gemeinden auswirke und ihnen «keine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden»: Genau dies passiert: Spricht der Kanton eine Förderungssubvention, entsteht bei der betroffenen Gemeinde eben gerade eine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtung, indem sie gegen ihren Willen dazu gezwungen wird, auf eine ihr eigentlich zustehende Einnahme zu verzichten.</p> <p>Im Übrigen unterstützt der VBG die Vernehmlassungseingabe des VBSS zu dieser Revisionsvorlage.</p>

Innovationsförderungsgesetz (IFG). Änderung

Auszug der Stellungnahme vom 31. Juli 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	10. Auswirkungen auf die Gemeinden	<p>Erfasst von: Jürg Wichtermann</p> <p>Das Kapitel ist den Tatsachen entsprechend zu formulieren (bzw. der beantragten Streichung der indirekten StG-Änderung anzupassen).</p>	<p>Die Ausführungen im Vortrag sind unzutreffend bzw. irreführend, soweit sie sich zu den Auswirkungen auf die Gemeinden äussern (Ziffer 10). Es stimmt natürlich nicht, dass die Vorlage sich nicht (generell) auf die Gemeinden auswirke und ihnen «keine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden»: Genau dies passiert: Spricht der Kanton eine Förderungssubvention, entsteht bei der betroffenen Gemeinde eben gerade eine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtung, indem sie gegen ihren Willen dazu gezwungen wird, auf eine ihr eigentlich zustehende Einnahme zu verzichten.</p>